

durch das Gericht oder sonst zuständigen Beamten der Justizverwaltung in deutlich sichtbarer Form ein Vermerk des im folgenden bezeichneten Wortlautes aufzunehmen, es sei denn, daß zur Überzeugung des Gerichts oder des Beamten nachgewiesen ist, daß das Vermögen, auf das sich die Bescheinigung bezieht, nicht gesperrt ist:

„Das Vermögen ist (vermutlich) von der Militärregierung gesperrt. Jedes auf dieses Vermögen oder auf einen seiner Bestandteile sich beziehende Rechtsgeschäft ist (unterliegt der Gefahr) null und nichtig (zu sein), es sei denn, daß das Rechtsgeschäft durch die Militärregierung genehmigt ist.“
(Nicht zutreffende, in Klammern angeführte Worte sind auszustreichen.)

- (2) In jeden Erbschein und jedes Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist, wenn das Gericht oder sonstige für seine Ausstellung zuständige Justizbeamte weiß oder wissen muß, daß das Vermögen eines Erben, eines Miterben oder einer an der fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligten Person gesperrt ist, ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen.

X'

7*

Keine Bestimmung dieser Verordnung soll dahin ausgelegt werden, daß ein gutgläubiger Erwerber Rechte an gesperrtem Vermögen erwirbt. Personen, die sich auf die Herleitung dinglicher Rechte von einer dazu nicht berechtigten Person stützen, können sich nicht auf die diesbezüglichen deutschen Schutzbestimmungen berufen, sofern der Mangel des Rechts der übertragenden Person der Vermögenskontroll- oder Devisenbewirtschaftungsgesetzgebung der Militärregierung zuzuschreiben ist.

8. Begriffsbestimmungen

Für die Auslegung dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) Der Ausdruck „Person“ umfaßt jede Einzelperson, offene Handelsgesellschaft, Vereinigung, öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Körperschaft sowie jede sonstige Organisation oder juristische Person.

(b) Der Ausdruck „Vermögen“ umfaßt alle körperlichen und unkörperlichen, beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände und Vermögenseinheiten.